

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/1996

Balsthal: Gestaltungsplan „Pelletwerk Balsthal, Holzenergiezentrale HEZB“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Pelletwerk Balsthal, Holzenergiezentrale HEZB“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die AEK Energie AG plant auf dem Grundstück GB Nr. 3554 in Balsthal den Neubau einer Holzenergiezentrale (HEZB). Die in erster Linie aus Rest- und Altholz gewonnene Energie dient zur Trocknung des Holzes der bestehenden Pelletanlage. Die HEZB ersetzt die bestehende Erdgas-Feuerungsanlage.

Das Grundstück ist heute bereits bebaut und liegt in einem Arbeitsplatzgebiet von überörtlicher Bedeutung. Im rechtsgültigen Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Balsthal ist es der Industriezone zugeordnet (RRB Nr. 2398 vom 3. Dezember 2002). Da ein Teil des vorgesehenen Brennstoffes als „Abfall“ eingestuft wird und die Verbrennungskapazität rund 21'900 t pro Jahr beträgt, entspricht die HEZB dem Anlagentyp 40.7 Abfallanlagen gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung sowie die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr). Somit unterliegt die HEZB der UVP-Pflicht. Wegen des engen räumlichen und funktionalen Zusammenhanges zwischen dem bestehenden Pelletwerk und der geplanten HEZB wird die UVP über die gesamte Anlage durchgeführt.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf den Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) der Projektverfasser vom 16. März 2011 und die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt, AfU) vom 8. Februar 2011 sowie die Ergänzung vom 17. März 2011 (angepasste Mindestanforderungen für die Abgasreinigung). Das Amt für Umwelt beurteilt das Projekt unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Massnahmen als umweltverträglich.

Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, unterliegen der Gestaltungsplanpflicht. Der Gestaltungsplan „Pelletwerk Balsthal, Holzenergiezentrale HEZB“ mit Sonderbauvorschriften regelt im Wesentlichen die Bebauung und Erschliessung des Areals. Es werden insgesamt drei Baufelder (A1, A2 und B) ausgeschieden, die sich insbesondere bezüglich der Nutzung und Höhe der Bauten voneinander unterscheiden. In den Sonderbauvorschriften sind weitere Bestimmungen enthalten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. März 2011 bis zum 15. April 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan „Pel-

letwerk Balsthal, Holzenergiezentrale HEZB“ mit Sonderbauvorschriften am 28. April 2011 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan “Pelletwerk Balsthal, Holzenergiezentrale HEZB“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Balsthal wird genehmigt.
- 3.2 Alle in der Massnahmenübersicht (Kap. 7, Seite 59 ff im UVB vom 16. März 2011) aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind umzusetzen.
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Balsthal wird gebeten, dem Amt für Raumplanung (ARP) bis am 31. Oktober 2011 5 genehmigte Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Balsthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'400.00 (ARP), Fr. 5'400.00 (AfU) sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 6'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Balsthal belastet.
- 3.6 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Balsthal hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr ARP:	Fr.	1'400.00	(KA 431000/A 80553)
Genehmigungsgebühr AfU:	Fr.	5'400.00	(KA 431001/A 80049)
Publikationskosten::	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>6'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111106

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ca) (3) mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan mit SBV und UVB (später)

Amt für Umwelt, Debitorenkontrolle

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

AEK Energie AG, Westbahnhofstrasse 3, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan mit SBV (später), mit Belastung im Kontokorrent **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Balsthal, 4710 Balsthal

Baukommission Balsthal, 4710 Balsthal

BSB+Partner, Ingenieure und Planer AG, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Balsthal: Genehmigung Gestaltungsplan „Pelletwerk Balsthal, Holzenergiezentrale HEZB“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht.

Der Beschluss des Regierungsrates, der Bericht über die Umweltverträglichkeit sowie die Beurteilung des Amtes für Umwelt vom 8. Februar 2011 werden in der Zeit vom 23. September 2011 bis 3. Oktober 2011 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerde ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)